



19. September 2006

---

## Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 192

---

### Unentgeltliche Verbeiständung

Gemäss Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 12. Januar 2006 (I 501/05) sind zur unentgeltlichen Verbeiständung nur patentierte Anwältinnen und Anwälte zuzulassen, welche sinngemäss die persönlichen Voraussetzungen für einen Registereintrag nach Art. 8 Abs. 1 des BGFA<sup>1</sup> erfüllen. Anwältinnen und Anwälte, welche bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen angestellt sind, können mit der unentgeltlichen Verbeiständung betraut werden, sofern sie die persönlichen Voraussetzungen zum Registereintrag im Sinne von Art. 8 Abs. 1 BGFA erfüllen.

Das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL (KSRP) wird im Sinne obiger Erläuterungen im Rahmen des nächsten Nachtrags angepasst.

**Diese Information erscheint gleichzeitig als IV-Rundschreiben Nr. 242**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61)